



## Mitteilung Nr. 44/2009 (CERD)

# Unzulässige Mitteilung, wegen fehlender Opferqualität

### Beschwerde

Betroffener Staat:

- Dänemark

Gerügte Artikel (Beschwerde unzulässig):

- Art. 6 i.V.m. Art. 2 § 1d ICERD
- Art. 5f ICERD

### Regeste

Es geht um eine „ethnische Ermässigung“ für Thailänder für Flugtickets von Dänemark nach Thailand. Die vorliegende Mitteilung ist jedoch nicht zulässig, da keiner der Beschwerdeführer die Opferqualität besitzt da eine andere Flugstrecke gebucht wurde oder weil die Beschwerdeführer ein Ticket zu einem noch günstigeren Preis erhalten hatten.

### Sachverhalt / Prozessgeschichte

Im dänischen Fernsehen wurde eine Sendung ausgestrahlt, in der sich ein Journalist mit versteckter Kamera zum Reisebüro Thai Travel begab. Er erkundigte sich, ob er als Thailänder eine Ermässigung auf das Flugticket erhalte. Das Reisebüro informierte ihn, dass es gemäss eines Vertrages mit Thai Airways eine Ermässigung von 1'000 dänischen Kronen für Thailänder gäbe. In der Folge gingen mehrere Klagen gegen Thai Airways und Thai Travel wegen Diskriminierung ein. Die Strafverfolgung wurde jedoch eingestellt und die Beschwerden abgewiesen, mit der Begründung, die Kläger

seien vorliegend nicht zur Beschwerde legitimiert, da die Opferqualität fehle. Die Beschwerdeführer rügen, dass es in Dänemark keine wirksame Beschwerdemöglichkeit gegen Rassendiskriminierung gebe.

## **Stellungnahmen des Ausschusses**

### *Zur Zulässigkeit der Mitteilung*

Der Ausschuss prüft ob, die Mitteilung bezüglich der *ratione personae* zulässig sei, das heisst, ob die Beschwerdeführer Opferqualität besitzen. Die erste Beschwerdeführerin habe sich ein Flugticket von Dänemark nach Australien gekauft, aber die „ethnische Ermässigung“ gelte nur für Flüge nach Thailand. Diese Beschwerdeführerin habe also kein hier umstrittenes Flugticket gekauft und sei nicht anders behandelt worden als andere Fluggäste von Dänemark nach Australien. Sie könne deshalb nicht als Opfer angesehen werden. Die zweiten Beschwerdeführer hätten zwar ein Flugticket von Dänemark nach Thailand gekauft, aber zu einem noch billigeren Preis als zu dem mit der „ethnischen Ermässigung“. Auch diese Beschwerdeführer besitzen demnach laut Ausschuss keine Opferqualität.

Ausserdem stellt der Ausschuss fest, dass die Beschwerdeführer auch keine zukünftigen potentiellen Opfer von Rassendiskriminierung sein können, da Thai Airways das System der „ethnischen Ermässigung“ abgeschafft habe.

## **Entscheid**

Die Mitteilung ist zusammenfassend wegen fehlender Opferqualität nicht zulässig.